

## MAßGEBLICHE ÄNDERUNGEN

---

Maßgebliche Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei der Erteilung einer Bestätigung vorgelegen haben, sind der Präqualifizierungsstelle durch den präqualifizierten Leistungserbringer unverzüglich anzuzeigen. Der Leistungserbringer hat den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V weiterhin erfüllt werden. Maßgebliche Änderungen liegen vor

- a) bei Wechsel des Inhabers eines Einzelunternehmens und/oder
- b) bei einem Rechtsformwechsel und/oder
- c) bei Umfirmierung und/oder
- d) bei Wechsel des fachlichen Leiters bzw. der für die Leistungserbringung verantwortlichen Person und/oder
- e) bei Standortwechsel des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens, soweit dort die Hilfsmittleistung erbracht wird und/oder
- f) bei maßgeblichen räumlichen Änderungen, die die Präqualifizierungskriterien gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V berühren
- g) bei Erweiterung des Hilfsmittelspektrums, soweit die Ausgangspräqualifikation dieses nicht umfasst
- h) bei Auflösung des Unternehmens oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Firmenvermögen bzw. eines vergleichbaren Verfahrens oder wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet

Die Vereinbarungsparteien behalten sich vor, die Aufzählung der maßgeblichen Änderungen zu ergänzen.

---